



S A T Z U N G

der THW-Helfervereinigung Bremen-Neustadt e.V.

Artikel 1

Namen, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- 1.1 Der Verein führt den Namen „THW-Helfervereinigung Bremen-Neustadt“ mit dem Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein). Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.
- 1.3 Der Verein hat die Mitgliedschaft in der organisatorisch zuständigen THW-Landeshelfervereinigung zu erwerben und ständig beizubehalten.

Artikel 2

Aufgaben

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie die Förderung der Jugendhilfe.

Der Satzungsinhalt wird insbesondere verwirklicht durch:

- 2.1.1.1 die Leistung technischer Hilfe, ihre verfahrensmäßige Fortentwicklung sowie die Bereitstellung von Geräten zu ihrer Durchführung
- 2.1.1.2 die Ausbildung und Bereitstellung von Personen für die technische Hilfeleistung
- 2.1.1.3 den nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch über technische Hilfeleistung
- 2.1.1.4 die Verbreitung des Gedankens der Hilfeleistung für Opfer von Katastrophen und anderen Gefahren
- 2.1.2.1 Erziehung der Jugend zur tätigen Nächstenhilfe
- 2.1.2.2 Erziehung zum sozialen Verhalten in der Gemeinschaft
- 2.1.2.3 Heranbildung zur Übernahme von Verantwortung
- 2.1.2.4 Weckung der Kreativität der Jugendlichen
- 2.1.2.5 nationale und internationale Jugendbegegnungen
- 2.1.2.6 Veranstaltung von Vergleichswettbewerben
- 2.1.2.7 Die Bildung einer Jugendabteilung
- 2.1.2.8 Beschaffung von Geld- und Sachmitteln zur Förderung



- der technischen Hilfe im Zivil- und Katastrophenschutz
 - der Jugend im THW,
 - der organisatorisch zuständigen THW-Landeshelfervereinigung sowie der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3 Der Verein soll zu den gesetzlichen und anderen Regelungen, welche die Bundesanstalt THW betreffen, Stellung nehmen.
- 2.4 Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.
- 2.5 Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder deren gewählter Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.

Artikel 3 **Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- 3.2 Mitglied kann eine natürliche oder juristische Person sein, Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein. Alle Mitglieder haben Stimmrecht mit Ausnahme der juristischen Personen.
- 3.3 Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen Antrag voraus.
- 3.4 Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand; Bei Ablehnung bedarf es keiner Nennung von Gründen.
- 3.5 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 3.6 Die Mitgliedschaft endet durch
- Tod, bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen,
 - Ausschluss nach Art. 3.7,
 - Austritt nach Art. 3.8.
- 3.7 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins oder des THW, so ist es vom Vorstand anzuhören und kann danach von ihm durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen vier Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss. Sofern ein Mitglied von seiner THW-Landeshelfervereinigung oder der THW-Bundeshelfervereinigung ausgeschlossen wird, erlischt seine Mitgliedschaft im Verein.
- 3.8 Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.



Artikel 4

Mittel des Vereins

- 4.1 Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden und Umlagen.

Artikel 5

Beiträge und Spenden

- 5.1 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung in einer solchen Höhe festgelegt wird, dass zumindest die dem Verein obliegende Beitragsverpflichtung der organisatorisch zuständigen THW-Landes Helfervereinigung gegenüber befriedigt werden kann.
- 5.2 Der Verein ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen.
- 5.3 Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.
- 5.4 Beiträge sind bis zum 31.01. des Geschäftsjahres fällig. Durch ein Mitglied verschuldete Zusatzkosten (z.B. Rücklastschriften) sind vom jeweiligen Mitglied in voller Höhe zu tragen. Die der organisatorisch zuständigen THW-Landes Helfervereinigung zustehenden Beiträge sind bis zum 31.03. des Geschäftsjahres nach dorthin abzuführen.
- 5.5 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzuges. Ist mehr als ein Jahresbetrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren des Art. 3.7 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Beitrag stundet oder erlässt.

Artikel 6

Geschäftsjahr

- 6.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 7

Organe des Vereins

- 7.1 Die Organe des Vereins sind
- 7.1.1 die Mitgliederversammlung
 - 7.1.2 der Vorstand

Artikel 8

Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen/Tagesordnungspunkten verlangt oder vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - 8.3.1 Wahl der Delegierten für die Landesversammlung der organisatorisch zuständigen THW-Landeshelfervereinigung
 - 8.3.2 Anträge an die Landesversammlung
 - 8.3.3 vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von € 2.500,-- übersteigen oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen, hiervon unberührt bleibt die eigenständige Mittelverwaltung der Jugendabteilung gem. Art. 12.3, soweit diese mit den der Jugendabteilung zur Verfügung stehenden Mittel oder vertraglich zugesagten Zuwendungen finanziert werden können. Darüber hinaus gehende Verpflichtungen der Jugendabteilung können nur im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand getätigt werden.
 - 8.3.4 mittel- und längerfristige Verträge
 - 8.3.5 Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes / Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Jugendabteilung
 - 8.3.6 Wahl von zwei Kassenprüfern
 - 8.3.7 Wahl / Entlastung des Vorstandes
 - 8.3.8 Empfehlungen / Erklärungen, welche die örtliche Jugendabteilung betreffen
 - 8.3.9 Satzungsänderungen
 - 8.3.10 Auflösung des Vereins

Artikel 9

Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
 - 9.1.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - 9.1.2 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem
 - geschäftsführenden Vorstand sowie aus dem jeweiligen
 - Ortsbeauftragten des THW, lediglich mit beratender Stimme
 - dem Ortsjugendleiter und stellvertretendem Ortsjugendleiter der Jugendabteilung
 - Helfersprecher des örtlichen THW-Ortsverbandes
 - Jugendbetreuer des örtlichen THW-Ortsverbandes



Sofern Helfersprecher und Jugendbetreuer nicht dem Verein als aktives Mitglied angehören, haben sie lediglich beratende Stimme.

- 9.2 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im Übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.
- 9.3 Der 1. Vorsitzende und entweder der 2. Vorsitzende oder der Schatzmeister oder aber die beiden Letztgenannten vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 9.4 Der Ortsjugendleiter vertritt die Jugendabteilung des Vereins als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

Artikel 10 **Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

- 10.1 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.
- 10.2 Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin durch Aushang in der THW-Unterkunft des Ortsverbandes Bremen-Süd zu erfolgen.

Mitglieder, die keine Gelegenheit zum Lesen dieses Aushanges haben, werden per E-Mail oder per Post eingeladen.
- 10.3 Jedes Mitglied hat nur eine Stimme unabhängig seines Alters. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
- 10.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist mindestens binnen eines Monats eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist stets beschlussfähig.
- 10.5 Jeder Stimmberechtigte und jede mit beratender Stimme ausgestattete Person können Anträge an die Mitgliederversammlung richten.
Die Anträge müssen bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich gestellt und über den Vorstand eingereicht werden. Sie müssen spätestens auf der übernächsten auf den Antragseingang folgenden Sitzung behandelt werden.
- 10.6 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Eine Satzungsänderung ist nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich; Die Auflösung des Vereins ist nur mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.
- 10.7 Wahlen sind geheim, sofern nicht einstimmig etwas anderes beschlossen wird, und erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für dieses durchzuführen.
- 10.8 Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Artikel 11

Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstands

- 11.1 Der Vorstand wird – mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder, die Funktions- oder Mandatsträger des THW und der THW-Jugend sind - für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu dieser Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- 11.2 Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den 1. oder 2. Vorsitzenden.
- 11.3 Die Regelungen des Art. 10.3 gelten entsprechend.
- 11.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 11.5 Die Regelungen des Art. 10.6, Satz 1 und 2 gelten entsprechend.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 11.6 Die Regelung des Art. 10.8 gilt entsprechend.

Artikel 12

Jugend

- 12.1 Die Jugendabteilung bildet die Ortsjugend der THW-Jugend. Sie hat die Mitgliedschaften in den Organisationsebenen der THW-Jugend e.V. auf Bundes-, Landes- und ggf. Bezirksebene etc. zu erwerben und ständig beizubehalten. Die Jugendabteilung ist als Teil des Vereines Träger der THW Jugendarbeit auf Ortsebene.
- 12.2 Mitglied in der Jugendabteilung können nur Mitglieder der THW-Helfervereinigung Bremen-Neustadt e.V. auf Antrag werden. Näheres regelt die Jugendordnung. Die Zugehörigkeit zur THW-Helfervereinigung Bremen-Neustadt e.V. ist davon unberührt. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben die Mitgliedschaft in den jeweiligen Gliederungen der THW-Jugend e.V. zu erwerben und ständig beizubehalten.
- 12.3 Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der eigenen Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel eigenständig. Der Verein hat im Hinblick auf Art. 2.1 II) zu gewährleisten, dass die für die Förderung der THW-Jugend notwendigen Geldmittel aufgebracht werden und zweckmäßig verwendet werden. Die dem Verein zweckgebunden für Jugendarbeit zufließenden Mittel sind der Jugendabteilung als Etat zu überlassen. Die Kontenführung ist einvernehmlich zwischen dem Ortsjugendleiter und den Mitgliedern des erweiterten Vorstands zu regeln. Im Falle eines gesonderten Unterkontos des Vereins für die Jugendabteilung mit Verfügungsrecht durch die Ortsjugendleitung, ergibt sich zum Geschäftsjahresabschluss daraus die Verpflichtung zur Vorlage der Kassenunterlagen zur Aufnahme in den Kassenbericht des Vereins.
- 12.4 Die Ortsjugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie erfüllt ihre Aufgabe im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung.
- 12.5 Alles Weitere regelt die Jugendordnung. Die Jugendordnung wird von der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung beschlossen. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen und ist vom erweiterten Vorstand zu bestätigen.



Artikel 13

Haftung

- 13.1 Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

Artikel 14

Rechtsweg

- 14.1 Im Streitfall entscheidet das von der Bundeshelfervereinigung e.V. eingesetzte Schiedsgericht nach dessen Schiedsgerichtsordnung.

Artikel 15

Auflösung

- 15.1 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die THW Landeshelfervereinigung Bremen e. V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ist das Anlage- und Umlaufvermögen der Jugendabteilung getrennt erfasst, fließt dieses an die THW-Jugend Bremen, Niedersachsen e.V. Diese dürfen es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung verwenden.

Artikel 16

Inkrafttreten

- 16.1 Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde in der Sitzung der Mitgliederversammlung vom 5. Mai 1986 festgestellt.

Die letzte Satzungsänderung erfolgte in der Sitzung der Mitgliederversammlung vom 03. Dezember 2018.

Die Satzungsänderung wurde am 16.04.2019 unter 39 VR 4 1 6 7 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bremen eingetragen.